

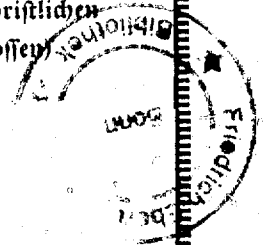
Fach XXV 12.

Satzungen

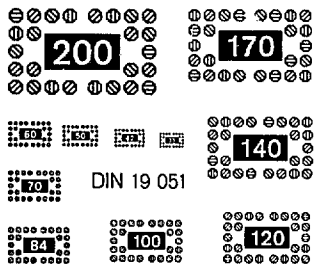
der

Lehrlings-Abteilung des Gutenberg-Bundes

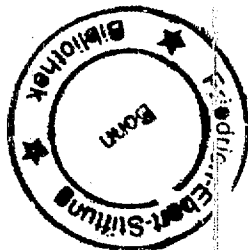
Vereinigung deutscher Buchdrucker
(dem Gesamtverbande der christlichen
Gewerkschaften angeschlossen)



A 96 - 05626



A 96 - 05626



Satzungen.

Auf Grund § 1 seiner Satzungen errichtet und unterhält der Gutenberg-Bund, Vereinigung deutscher Buchdrucker (dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen), eine

Lehrlings-Abteilung des Gutenberg-Bundes.

§ 1.

Zweck.

In der Lehrlings-Abteilung sollen die das Buchdruckgewerbe erlernenden jungen Männer in ihrer beruflichen Ausbildung theoretisch und praktisch unterstützt werden. Die Lehrlings-Abteilung soll die Heranbildung eines tüchtigen Gehilfenstandes nach besten Kräften fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Veranstaltung von technischen Unterrichtskursen und Vortragsabenden, sowie durch Unterstützung der Schulbestrebungen und Vorbereitung zur Gehilfenprüfung;
- b) Veranstaltung und Besuch von Ausstellungen des graphischen Gewerbes;
- c) gemeinsamen Besuch von Museen, kunstgewerblichen Sammlungen und Ausstellungen sowie gewerblichen Betrieben in Verbindung mit erläuternden Vorträgen;
- d) freie Benutzung der Bibliotheken der Ortsvereine des Gutenberg-Bundes;

- e) Uebermittlung von Sach- und Gewerkschaftsliteratur;
- f) Pflege guter Geselligkeit unter Ausschaltung aller für die geistige und körperliche Entwicklung der Jugend schädlichen Einflüsse.
- g) Gewährung von Unterstützung nach Maßgabe der diesen Satzungen angeschlossenen besonderen Unterstützungsbestimmungen.

§ 2.

Organisation.

Die Ortsgruppen der Lehrlings-Abteilung werden von den Ortsvereinen des Gutenberg-Bundes eingerichtet und verwaltet. Sind an Orten Mitglieder der Lehrlings-Abteilung, jedoch keine Mitgliedschaft des Gutenberg-Bundes vorhanden, so hat der Bezirksvorstand die aus diesen Satzungen sich ergebenden Pflichten den Ortsgruppen bzw. Mitgliedern der Lehrlings-Abteilung gegenüber zu erfüllen. Etwaige Unterstützungen zahlt in diesem Falle der Bezirksvorort.

Die Leitung der Ortsgruppe der Lehrlings-Abteilung liegt in den Händen eines Obmannes. Dieser ist vom Vorstand des Ortsvereins bzw. vom Bezirksvorstand aus den Mitgliedern des Ortsvereins des Gutenberg-Bundes zu bestimmen. Bei der Auswahl des betreffenden Kollegen ist Wert darauf zu legen, daß er in allen Punkten den Anforderungen entspricht, der anzuleitenden Jugend als Vorbild zu dienen, und den festen Willen hat, die mit dem Amt verbundenen schweren Pflichten zu erfüllen.

Zur Förderung der technischen Ausbildung der Mitglieder sind vor allem die Spartenvereinigungen im Gutenberg-Bund (Mäzidenfeger, Maschinensefer, Maschinenmeister usw.) zur Mitarbeit und zu weitgehendster Hilfe heranzuziehen.

Bare Auslagen und Entschädigung für die im Interesse der Abteilung veräumte Arbeitszeit sind aus der Hauptkasse des Gutenberg-Bundes zu vergüten.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Jeder in einer tarifstreuen Buchdruckerei tätige Lehrling kann in die Lehrlings-Abteilung eintreten, sofern seine Probezeit beendet, bzw. der Lehrvertrag in Kraft getreten ist. Ueber die Aufnahme entscheidet der Ortsvereins- bzw. Bezirksvorstand.

Die Mitgliedschaft in der Lehrlings-Abteilung erlischt nach beendigter Lehrzeit mit dem Eintritt in den Gutenberg-Bund, oder wenn der Lehrling in seiner Lehrdruckerei die Lehrzeit vorzeitig abbricht, ohne dieselbe in einer anderen tarifstreuen Buchdruckerei zu beenden.

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als sechs Wochen im Rückstande ist und trotz Mahnung nicht bezahlt, oder wenn ein Mitglied Handlungen begeht, welche eine absichtliche grobe Schädigung des Gutenberg-Bundes in sich schließen.

Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Derselbe ist dem Obmann oder dem Ortsvereinsvorstande schriftlich anzuzeigen.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder der Lehrlings-Abteilung sind verpflichtet, an den zu ihrer technischen Weiterbildung getroffenen Veranstaltungen teilzunehmen und sich deren reger Inanspruchnahme zu befleißigen.

Die Mitglieder der Lehrlings-Abteilung haben einen wöchentlichen Beitrag von 40 Pfennigen zu leisten. Derselbe ist an den Druckereikassierer des Gutenberg-Bundes oder an den Ortsvereinskassierer zu entrichten. Quittung erfolgt in der Mitgliedskarte.

Die Einziehung der Beiträge, die Verwaltung bzw. Einsendung derselben an die Hauptkasse, sowie die Auszahlung der Unterstützungen ist Sache des Ortsvereinsvorstandes.

Die in den nachstehenden Unterstützungsbestimmungen vorgesehenen Beihilfen werden nicht gewährt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen im Rückstande ist und diese bei Eintritt des Unterstützungsanspruchs nicht beglichen sind. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 5.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder der Lehrlings-Abteilung sind berechtigt:

- a) an allen vom Gutenberg-Bund oder dessen Ortsvereinen für die Abteilung getroffenen Veranstaltungen teilzunehmen;
- b) im eintretenden Falle die nach Maßgabe der angeschlossenen Unterstützungsbestimmungen festgesetzten Unterstützungen zu beziehen.
- c) Nach Beendigung ihrer Lehrzeit sind die Mitglieder beim Uebertreten in den Gutenberg-Bund unter den gegebenen Voraussetzungen zum Bezuge der in den angeschlossenen Unterstützungsbestimmungen, §§ 1 bis 3, bezeichneten Unterstützungen des Gutenberg-Bundes berechtigt.
- d) Im Invaliden-Unterstützungszweig des Gutenberg-Bundes haben die aus der Lehrlings-Abteilung eintretenden Mitglieder nur eine fünfjährige Karenzzeit.
- e) Jedes Mitglied erhält die monatlich erscheinende Zeitschrift „Graphische Nachrichten“ und die Halbmonatsschrift „Gewerkschaftsjugend“ gratis.

§ 6.

Verwaltung der Abteilung.

Die Verwaltung der Ortsgruppen der Lehrlings-Abteilung liegt in den Händen der Ortsvereinsvorstände des Gutenberg-Bundes bzw. der Bezirksvorstände. Der Obmann der Lehrlings-Abteilung muß dem betreffenden Vorstände mit vollen Rechten angehören.

Die Vorstände haben die Pflicht, den im § 1 dieser Satzungen vorgesehenen Bestrebungen ihre volle Aufmerksamkeit und Unterstützung zu widmen. Insbesondere ist die technische Weiterbildung der Mitglieder der Lehrlings-Abteilung nach Kräften zu fördern, und sind hierzu die Mittel bereitzuhalten und geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Bei geselligen Veranstaltungen für die Abteilung ist darauf zu achten, daß dieselben sich in Bahnen halten, die dem Charakter der Abteilung und dem Ansehen der Organisation einwandfrei entsprechen.

Die Vorstände und die Mitglieder der Ortsvereine des Gutenberg-Bundes sollen die Mitglieder der Lehrlings-Abteilung dazu anhalten, daß dieselben an den eingerichteten Fach- und Fortbildungskursen regelmäßig teilnehmen und pünktlich erscheinen.

§ 7.

Allgemeine Bestimmungen.

Die durch Einrichtung und Unterhaltung der Lehrlings-Abteilung entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht durch besondere Veranstaltungen oder durch den Ortsverein Deckung finden, der Hauptkasse des Gutenberg-Bundes in Rechnung zu stellen, nachdem dieselben dem Hauptvorstand behufs Prüfung vorher unterbreitet wurden.

In allen in diesem Statut und in den angeschlossenen Unterstützungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Hauptvorstand endgültig.

Die zu zahlenden Unterstützungen werden nach dem Stande des Vermögens des Gutenberg-Bundes von der Generalversammlung festgesetzt. Ein klagbares Recht auf die Unterstützungen steht den Mitgliedern bzw. deren Vertretern nicht zu.

Unterstützungsbestimmungen.

§ 1.

Kranken-Unterstützung.

Der Gutenberg-Bund gewährt den Mitgliedern der Lehrlings-Abteilung im Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß. Dieser beträgt zurzeit 75 Pf. pro Arbeitstag und wird nach 15 Wochenbeiträgen auf die Dauer von sechs Wochen gewährt. Bei Arbeitsunfähigkeit unter drei Tagen wird keine Unterstützung gewährt.

Jedes Mitglied, welches Anspruch auf diese Unterstützung erhebt, muß sofort nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unter Vorlage des Krankenscheins bzw. Ausweises dies dem Ortsvereinskassierer melden oder melden lassen. Unterstützung wird erst vom Tage der Meldung ab gewährt.

Einzelne Krankheitswochen, zwischen denen nicht 15 Beitragswochen liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungsdauer von sechs Wochen zusammengerechnet. Nach Aussteuerung, d. h. nach Bezug von sechs Wochen Unterstützung, wird erst wieder Unterstützung gewährt, wenn 15 Wochen lang hintereinander Beiträge geleistet wurden.

Die Unterstützung wird wöchentlich am Wochenschluß gezahlt, und ist bei Erheben derselben der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit zu führen. Wird das Mitglied wieder gesund, so muß dies dem Ortsvereinskassierer gemeldet werden.

Nach beendeter Lehrzeit in den Gutenberg-Bund eintretende Mitglieder sind im Krankenunterstützungszweige des Gutenberg-Bundes nach Zahlung eines Beitrages bezugsberechtigt, und zwar auf die Dauer von 15 Wochen, wenn in der Lehrlings-Abteilung 100 Wochenbeiträge geleistet wurden.

§ 2.

Sterbegeld.

Stirbt ein Mitglied der Lehrlings-Abteilung, so kann den Eltern oder denjenigen Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen, eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden. Ueber die Höhe des Betrages entscheidet der Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes.

Für nach Beendigung ihrer Lehrzeit in den Gutenberg-Bund eintretende Mitglieder der Lehrlings-Abteilung kann im Sterbefalle, sofern sie 100 Wochenbeiträge in dieser gezahlt haben, sofort eine Beerdigungsbeihilfe in Höhe von 50 Mark vom Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes bewilligt werden.

§ 3.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Tritt nach beendeter Lehrzeit das Mitglied der Lehrlings-Abteilung sofort in den Gutenberg-Bund über, so ist dasselbe, ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Beiträge, für die Reiseunterstützung sofort bezugsberechtigt.

Hat das Mitglied 100 Wochenbeiträge in der Lehrlings-Abteilung und 15 Beiträge im Gutenberg-Bund gezahlt, so hat dasselbe bei eintretender Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine Arbeitslosen-Unterstützung am Orte im Betrage von 1,75 Mark auf die Dauer von 70 Tagen.

§ 4.

Invaliden-Unterstützung.

Für den Invaliden-Unterstützungszweig des Gutenberg-Bundes haben aus der Lehrlings-Abteilung übertretende Mitglieder nur eine Karenzzeit von fünf Jahren zu erfüllen. Nach dieser Zeit sind dieselben zum Bezuge der Invaliden-Unterstützung in Höhe von 5 Mark wöchentlich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Statuts des Gutenberg-Bundes berechtigt.

In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen ist die Entscheidung des Hauptvorstandes anzurufen. Derselbe entscheidet nach den Satzungen und Unterstützungsbestimmungen, und ist dieser Entscheid endgültig.